

# Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.06.2013

SR/BerVoSr/010/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	06.08.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 10.01.00

## Verpflichtung der Mitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören (Bürgerdelegierte) gemäß § 46 Absatz 6 GO

**Zusammenfassung:** Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 20.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 20.06.2013

### **Sachverhalt:**

Gemäß §46 Absatz 6 der Gemeindeordnung sind die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören (Bürgerdelegierte), vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt der § 32 der GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- die Treuepflicht nach § 23 GO
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Absatz 4 GO.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Absatz 3 GO

- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO
- das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- die Kontrollrechte nach § 30 GO.

**Mitgezeichnet haben:**

Entfällt